

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777,833) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 2021 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende fünfzehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 03.03.2012 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011), bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1/2012 vom 02.03.2012, zuletzt geändert am 20.08.2020 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. **2020-VII-05-0318**) wird wie folgt geändert:

§ 16 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 16 – Behindertenbeauftragte/r, Migrationsbeauftragte/r

- (1) *Die/der Behindertenbeauftragte und die/der Migrationsbeauftragte sind hauptamtlich tätig. Sie/er unterliegen der Dienstaufsicht des/der Oberbürgermeister/in und werden durch die Bürgerschaft bestellt.*
- (2) *Die/der Behindertenbeauftragte hat die Aufgabe zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Inklusion und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen beizutragen.*
- (3) *Die/der Migrationsbeauftragte hat die Aufgabe, für die gesellschaftliche Integration der Ausländer bei Wahrung ihrer kulturellen Identität einzutreten.*
- (4) *Die/der Behindertenbeauftragte und die/der Migrationsbeauftragte haben insbesondere folgende Aufgaben:*
 1. *Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich.*
 2. *Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse der Bürgerschaft und in die Bürgerschaft.*
 3. *Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich.*
 4. *Erstellen eines jährlichen Berichtes über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.*
- (5) *Der/die Oberbürgermeister/in hat die/den Behindertenbeauftragte/n und die/den Migrationsbeauftragte/n in grundlegende Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren/dessen Initiativen, Vorschläge und Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr/ihm die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben, sowie Auskünfte zu erteilen.*

§ 22 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 22 - Öffentliche Zustellung

(§ 108 Abs. 1 und 2 VwVfG M-V; § 10 Abs. 2 VwZG)

Bei öffentlichen Zustellungen ist das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung darüber, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann, an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, auszuhängen;

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 2021 in Kraft.

Stralsund.....

.....
Oberbürgermeister

L.S.